Auf der Internet-Seite des Freistaates Sachsen [www.corona.sachsen.de](http://www.corona.sachsen.de) wurde unter Bekanntmachungen die Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung veröffentlicht. Diese enthält folgende wesentliche Neuregelungen:

* Am 31. Dezember 2021 und 1. Januar 2022 sind Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel nicht erlaubt. Untersagt ist, außerhalb der Unterkunft pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes mit sich zu führen oder abzubrennen.
* Impf- und Genesenennachweise sind bei privaten Zusammenkünften und beim Verlassen der Unterkunft während der Geltungsdauer der Ausgangsbeschränkungen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.
* Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen mindestens eine nicht geimpfte oder nicht genesene Person teilnimmt, sind auf den eigenen Haushalt sowie höchstens eine Person eines weiteren Haushaltes beschränkt. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie persönliche Assistenten der Menschen mit Behinderungen sind hiervon ausgenommen. Ehegatten, Lebenspartner und Partnerinnen oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Ausnahmen von dieser Kontaktbeschränkung sind in § 4 Abs. 1 Satz 4 der VO aufgeführt.

* An privaten Zusammenkünften, an denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen teilnehmen, dürfen höchstens 20 Personen teilnehmen. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie persönliche Assistenten der Menschen mit Behinderungen sind hiervon ebenfalls ausgenommen. Es wird dringend empfohlen, sich vorher zu testen oder testen zu lassen.
* Überschreitet die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt den Schwellenwert von 1 500 ab dem 13. Dezember 2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, ist ab dem nächsten Tag die Öffnung von Gastronomiebetrieben untersagt. Wird der Schwellenwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, gilt die Untersagung ab dem nächsten Tag nicht mehr.
* Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Beerdigungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises.“

Die Änderungen der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung treten am Montag in Kraft.